

Sitzung vom 22. November 1995

3437. Interpellation (Massnahmen gegen unbewilligte Demonstrationen und Ausschreitungen)

Kantonsrat Hans Fehr, Eglisau, und Mitunterzeichnende haben am 25. September 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Am vergangenen Samstag ist es in Zürich, wie schon oft in der Vergangenheit, im Zusammenhang mit unbewilligten Demonstrationen zu gewalttätigen, chaotischen Ausschreitungen gekommen.

Wir bitten den Regierungsrat diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um solche Ausschreitungen künftig schon im Keim zu ersticken?
2. Hat die Regierung Kenntnis davon, dass nach der SP-Demonstration über den offiziellen SP-Lautsprecher zu einer illegalen Demonstration auf dem Walcheplatz aufgerufen wurde, wo die Polizei am Abend Wasserwerfer einsetzen musste?
3. Welche rechtlichen Schritte unternimmt die Regierung gegen eine Partei wie die SP, die so etwas zulässt?
4. Hat die Regierung Kenntnis davon, dass die Jugendzeitung «Toaster», die von der Stadt Zürich mit Steuergeldern subventioniert wird, zur Gewaltanwendung aufgerufen hat? Welche rechtlichen Schritte und anderen Massnahmen unternimmt die Regierung gegen die Redaktion und die Zeitung?
5. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Strafen für den Aufruf und Teilnahme bei solchen Demonstrationen drastisch verschärft werden müssten?
Ist die Regierung bereit, entsprechende Schritte einzuleiten?
6. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass die Chaoten ungestraft mit Flugblättern zur Gewaltanwendung aufrufen können und dass diese Flugblätter in gewissen Medien auch noch gratis abgedruckt werden?
Wird hier nicht der Straftatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt? Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu treffen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hans Fehr, Eglisau, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Demonstrationen geniessen den Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit. Soweit sie den öffentlichen Grund in qualifizierter Weise beanspruchen (gesteigerter Gemeingebrauch), sind sie bewilligungspflichtig. Aus § 74 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die betroffene Gemeinde zur Bewilligungserteilung zuständig ist. Mit der Bewilligungserteilung werden regelmässig die nötigen Auflagen an den Veranstalter verbunden. Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich ebenfalls in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§ 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung).

Vor diesem Hintergrund hat der städtische Polizeivorstand für Samstag, den 23. September, zwei Kundgebungen mit den nötigen Auflagen an die Veranstalter bewilligt. Die örtlich und zeitlich getrennte Durchführung sollte Aussicht bieten, dass es zu keiner Konfrontation zwischen den Teilnehmern der beiden Veranstaltungen kommen würde. Da es indessen in beiden Fällen um die pointierte Darstellung gegensätzlicher Standpunkte in der Frage der Europapolitik im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen ging, bestand das Risiko von Störungen durch unbewilligte Kundgebungen Dritter. Dieses Risikos waren sich auch die Veranstalter bewusst. Tatsächlich wurde denn auch auf anonymen Flugblättern zu einer

unbewilligten Demonstration und zu Störmanövern aufgerufen. Publizität erfuhren diese Aufrufe durch entsprechende Hinweise in gewissen Medien.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Zusammenhang mit den beiden bewilligten Veranstaltungen war primär Sache der Stadtpolizei Zürich. Sie wurde dabei massgeblich unterstützt von der Kantonspolizei, die einerseits exponierte Objekte (namentlich Rathaus, kantonale Verwaltung und Hauptbahnhof) schützte und Störungen der bewilligten Veranstaltungen vom Limmatquai her verhinderte.

Indem die beiden bewilligten Anlässe praktisch ungestört durchgeführt werden konnten, haben die beiden Polizeikorps ihren Auftrag erfüllt. Dies war um so weniger selbstverständlich, als die Teilnehmer der unbewilligten Demonstration sich durch eine hohe Gewaltbereitschaft auszeichneten und auch vor bedauerlichen Sachbeschädigungen in keiner Weise zurückschreckten. Dem entschlossenen Polizeieinsatz kam auch präventive Wirkung zu, hat er doch gezeigt, dass der Staat die Ausübung des Demonstrationsrechts gewährleisten kann.

Richtig ist, dass anlässlich der nachmittäglichen Kundgebung zu einer (unbewilligten) Demonstration aufgerufen wurde; gemäss Darstellung der Veranstalter bemächtigte sich dafür ein unbekannter Redner des Mikrophons. Der Aufruf ist indessen ungeachtet der näheren Umstände als wenig bedeutungsvoll einzustufen, da die gravierenden Auseinandersetzungen mit der Polizei am Vormittag stattfanden und sich der harte Kern der Teilnehmer an der unbewilligten Demonstration auch am Nachmittag noch gar nicht aufgelöst hatte. In Nummer 9 der Zeitschrift «Toaster» erschien tatsächlich ein Artikel, der sich in fragwürdiger Weise mit der bewilligten Kundgebung vom Vormittag befasste und Störmöglichkeiten in Betracht zog, Gewalttätigkeiten wegen der kontraproduktiven Wirkung aber gerade in Frage stellte. Angesichts der in weit auflagenstärkeren Medien erweckten Erwartungen von Auseinandersetzungen kam dem Artikel auch nicht die Bedeutung zu, die ihm die Interpellanten zumessen.

Es stehen grundsätzlich schon heute genügend Rechtsnormen zur Verfügung, um Personen ins Recht zu fassen, die zu unbewilligten, gewalttätigen Demonstrationen aufrufen, an gewalttätigen Kundgebungen teilnehmen oder sich bei der Demonstrationsteilnahme verummern. Zu erinnern ist an die Artikel 259 (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit) und 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) sowie an das kantonale Vermummungsverbot. Die Ahndung derartiger Delikte fällt in die Kompetenz der Justiz und entzieht sich der Einflussmöglichkeit der Regierung; selbstverständlich ist indessen in jedem Fall erforderlich, dass einer konkreten Person bestimmte Delikte zur Last gelegt werden können. Auch am 23. September 1995 war dies nur beschränkt möglich, da es zahlreiche Teilnehmer an der unbewilligten Demonstration verstanden, sich in gewohnter Weise unter die Passanten zu mischen, und ein härteres Vorgehen der Polizei damit Unbeteiligte in unverhältnismässiger Weise getroffen hätte. Dennoch weist die Statistik der Kantonspolizei Zürich drei Anzeigen wegen Landfriedensbruchs, eine Anzeige wegen Drohung und Gewalt gegen Beamte, neun Verzeigungen wegen Teilnahme an der unbewilligten Demonstration, drei Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot sowie eine Verzeigung wegen verbotenen Waffentragens auf. Gegen die Hersteller der anonymen Flugblätter konnte einstweilen nicht vorgegangen werden, da diese bisher keiner bestimmten Täterschaft zuzuordnen waren. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi